

Begründung zum Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetz

A. Allgemeines

Am 24.11.2018 hat die Landessynode die Altersgrenzen für die Berufung in das Probendienstverhältnis vom 35. (PfdG.EKD) auf das 38. Lebensjahr und für die Berufung in das Lebenszeitverhältnis vom 40. (PfdG.EKD) auf das 42. Lebensjahr angehoben.

Angesichts der Überlegungen in der EKD und ihrer Gliedkirchen, das privatrechtliche Dienstverhältnis für Pfarrerinnen und Pfarrer stärker in den Blick zu nehmen, erscheint die Anhebung der Altersgrenzen nicht mehr angemessen, zumal sich die Landeskirche mit der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis über 40 bis 70 Jahre zum Unterhalt der betroffenen Personen und ihrer Hinterbliebenen verpflichtet.

Das Änderungsgesetz sieht daher die Rückkehr zu den Altersgrenzen des EKD-Pfarrdienstgesetzes vor.

Darüber hinaus wird das Änderungsgesetz zum Anlass genommen Vorschriften im Pfarrdienstausführungsgesetz, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, aufzuheben.

B. Die Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 9

Zu Buchstabe a)

Mit der Aufhebung von Absatz 2 gilt § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD unverändert, so dass als Altersgrenze für die Berufung in das Probendienstverhältnis das 35. Lebensjahr maßgeblich ist. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, kann die Übernahme auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgen, wenn das 35. Lebensjahr überschritten ist.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 - § 19

Mit der Aufhebung gilt § 19 Pfarrdienstgesetz der EKD unverändert, so dass als Altersgrenze für die Berufung in das Lebenszeitverhältnis das 40. Lebensjahr maßgeblich ist. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, kann die Übernahme auch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auch erfolgen, wenn das 40. Lebensjahr überschritten ist.

Zu Nummer 3 - § 87

Zu Buchstabe a)

Streichung von Absatz 1 bis 3 und 5, weil es keine Anwendungsfälle mehr gibt. Der Personenkreis ist seit Jahren im Ruhestand.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4 - § 88

Zu Buchstabe a)

In der Praxis wurden bisher Anträge auf vorzeitige Ruhestandsversetzung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt gestellt. Im Zweifelsfall könnte das die Landeskirche aus Vertrauensschutzgründen rechtlich binden, auch wenn sich das Recht zwischenzeitlich geändert hätte. Dies soll mit der Antragsfrist vermieden werden.

Zu Buchstabe b)

Streichung der Absätze 1, 3 und 4, da der Personenkreis seit langem im Ruhestand ist.